

Er Friederich Wilhelm / von Gottes

aden / Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs
ammerer und Chur-Fürst / in Preussen / zu Magdeburg / Jülich / Cleve / Berge / Stettin /
ern / der Cassuben und Benden / auch in Schlesien / zu Crossen und Jägerndorff Herzog /
graf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / Graf zu der Marck und Ka-
rg / Herr zu Ravenstein / und der Lande Lawenburg und Bütow / &c. Thun kund und fügen
Wir zwar alle frembde Werbungen in Unfern Landen zum öfftern / und noch zum letzten unterm 1. Januarii / die-
entliche Patenta verboten / so haben Wir dennoch wegen der jetzigen Coniuncturen und der von verschiedenen
und weil Wir selbst Vorhabens seyn / einige Werbungen in kurzen anzustellen / der Nothdurfft erachtet / obge-
rschiedentlich publicirte Patenta nochmahln zu wiederholen / gestalt Wir dann solches hiermit und in Krafft
Staathaltern / Regierungen / Ampts-Leuten und Befehlichshabern / wie auch denen von Prælaten / Herren /
idten / und sonst in gemein allen Unfern Unterthanen nochmahln hierdurch gebieten und anbefehlen / daß Sie
orial-Edicte steif und fest halten / keine frembde Werbungen / sie seyn von wem sie wollen / in Unfern Landen / es
rügen / gestatten / weniger denen Werbern einigen Vorschub oder Aufenthalt heimlich oder öffentlich geben /
: einiger Ends / ohne Unsere Verwilligung und ertheilten Paß befinden oder angeben möchten / abweisen ; Sie
i Straffen sich dessen zu enthalten / ernstlich verwarnen / und / wofern dessen ungeachtet jemand mit der Wer-
t der erworbenen Mannschafft in Hafft nehmen / und Unserer ferneren Ordre deßfalls gewärtig seyn sollen :
i gnädigst und ernstlich und bey der in denen Edicten enthaltenen Straffe / befehlen / daß sich niemand von Un-
Officirer oder Gemeine) in frembde Kriegs-Dienste begeben oder werben lassen solle / weil Wir solche selbst ehi-
Gleich wie Wir Uns nun hierunter von jedermänniglichen alles schuldigen Gehorsams versehen / also werden
ieser Unserer Verordnung zuwider handeln / mit ernster und unausbleiblicher Strafe zu belegen : Wornach
den und Ungelegenheit zu hüten wissen wird :
nt mit Unserm Chur-Fürstlichen Insiegel wol wissentlich bedrücken lassen : So geschehen zu Potsdam /

L. S.

L. zu Brandenburg Unsers gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn / ernstlichen Inhibitorial-Edicte nun / sollen
Magdeburg eingefassene Stände von Dom-Capitul / Prælaten / Ritterschafft und Städten / wie auch die
nischer Hoheit / befindliche / und in gemein alle Unterthanen sich gemäß bezeigen / und die Gerichts-Obriegkeit
nicht allein in locis publicis affigiret / sondern auch auf denen Dörffern von den Ganseln öffentlich abgelesen
Chur-Fürstl. Brandenburg. Regierungs-Secretre des Herzogthumbs Magdeburg bedruckt und geben zu



Wir Friderich Wilhelm / von Gottes

Wir Gnaden / Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs
Erb-Cammerer und Chur-Fürst / in Preussen / zu Magdeburg / Jülich / Cleve / Berge / Stettin /
Pommern / der Cassuben und Benden / auch in Schlesien / zu Crossen und Jägerndorff Herzog /
Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / Graf zu der Marck und Ka-
vensberg / Herr zu Ravenstein / und der Lande Lawenburg und Bütow / ꝛc. Thun kund und fügen
hiermit Jedermänniglich zu wissen / ob Wir zwar alle frembde Werbungen in Unsern Landen zum öfftern / und noch zum letzten unterm 1. Januarii / die-
ses lauffenden 1680sten Jahres / durch öffentliche Patenta verboten / so haben Wir dennoch wegen der jetzigen Conjunctionen und der von verschiedenen
Dertern antrohernden Kriegas-Gefahr / und weil Wir selbst Vorhabens seyn / einige Werbungen in kurzen anzustellen / der Nothdurfft erachtet / obge-
dachte wegen der frembden Werbungen verschiedentlich publicirte Patenta nochmahln zu wiederholen / gestalt Wir dann solches hiermit und in Krafft
dieses thun / und nochmahln allen Unsern Staathaltern / Regierungen / Ampts-Leuten und Befehlichshabern / wie auch denen von Prælaten / Herren /
Ritterschafft und Magisträten in den Städten / und sonst in gemein allen Unsern Unterthanen nochmahln hierdurch gebieten und anbefehlen / daß Sie
über obbemeldte Unsere publicirte Inhibitorial-Edicte steif und fest halten / keine frembde Werbungen / sie seyn von wem sie wollen / in Unsern Landen / es
sey in Städten / Flecken / Dörffern oder Krügen / gestatten / weniger denen Werbern einigen Vorschub oder Aufenthalt heimlich oder öffentlich geben /
sondern dieselbe vielmehr / wann sich derer einiger Ends / ohne Unsere Verwilligung und ertheilten Paß befinden oder angeben möchten / abweisen; Sie
bey denen in Unsern Edicten enthaltenen Straffen sich dessen zu enthalten / ernstlich verwarnen / und / wofern dessen ungeachtet jemand mit der Wer-
bung fortfahren würde / die Werber nebst der geworbenen Mannschafft in Haft nehmen / und Unserer ferneren Ordre deßfalls gewärtig seyn sollen:
Gestalt Wir dann auch hiemit nochmahln gnädigst und ernstlich und bey der in denen Edicten enthaltenen Straffe / befehlen / daß sich niemand von Un-
sern Vasallen und Unterthanen (Sie seyn Officierer oder Gemeine) in frembde Kriegs-Dienste begeben oder werben lassen solle / weil Wir solche selbst ehi-
stens zu accommodiren gemeynet seyn; Gleich wie Wir Uns nun hierunter von jedermänniglichen alles schuldigen Gehorsams versehen / also werden
Wir nicht unterlassen / diejenigen / welche dieser Unserer Verordnung zuwider handeln / mit ernster und unausbleiblicher Straffe zu belegen: Wornach
sich ein iedweder zu achten / und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten wissen wird:

Urkündlich haben Wir dieses Patent mit Unserm Chur-Fürstlichen Insiegel wol wissentlich bedrücken lassen: So geschehen zu Potsdam /
den 1. Decembris 1680.

Friderich Wilhelm.

L. S.

Drstehenden S. Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg Unserer gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn / ernstlichen Inhibitorial-Edicte nun / sollen
auch sämbtliche in dero Herzogthum Magdeburg eingesessene Stände von Dom-Capitul / Prælaten / Ritterschafft und Städten / wie auch die
in der Graffschafft Mansfeld Magdeburgischer Hobeit / befindliche / und in gemein alle Unterthanen sich gemäß bezeigen / und die Gerichts-Obrigkeit
jedes Orths die Verfügung thun / daß es nicht allein in locis publicis affigiret / sondern auch auf denen Dörffern von den Kanzeln öffentlich abgelesen
werden möge. Zu Urkunde mit dem Chur-Fürstl. Brandenburg. Regierungs-Secret des Herzogthumbs Magdeburg bedruckt und geben zu
Halle / den 10. Decembris Anno 1680.

S
zu B
ren

V

Vocatio
abfassen
nenhero

Pfarrer
darnach
sistorio a
ne ander
schicht U
Gnaden

2.1

Vocatio abfassen
nenhero
Pfarrer
darnach
sistorio a
ne ander
schicht U
Gnaden

1772
Birnberg





zu B
re



Vocatio
abfasser
nenhero

Pfarrer
darnach
sistorio
ne ande
schicht l
Gnaden

2.1

A

Gleich wie Wir Uns nun hierunter von jedermännlichen alles schuldigen Gehorsams versehen/also werden
 dieser Unserer Verordnung zuwider handeln/mit ernstern und unausbleiblicher Strafe zu belegen: Wornach
 den und ungelegenheit zu hüten wissen wird:
 ne mit Unserem Shur=Fürstlichen Insigel wol wissenschaftlich bedrücken lassen: So geschehen zu Poststamb/

L. S.



-Edicte nun/ sollen
 den/ wie auch die
 berichts=Drigkeit
 öffentlich abgelesen
 ruckt und geben zu

